

**Fachstudienordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden
Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 09. Oktober 2025**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1080), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Gebühren
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ der Hochschule Neubrandenburg vom 09. Oktober 2025 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

§ 2

Studienziele

Das anwendungsorientierte Master-Studium „Organisationsentwicklung und Inklusion“ stellt einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang dar und baut auf den in vorherigen Ausbildungen und Berufstätigkeiten erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen der studierenden Personen auf. Ziel des Studiums ist es,

- Organisationen und die Potenziale der Organisationen gestalten und nutzen können.
- Wertschätzend mit Menschen umgehen (als leitende Personen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, als professionell mitarbeitende Personen im Umgang mit der Zielgruppe).
- die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisation anerkennen lernen und die darin liegenden Potenziale gewinnbringend einsetzen. Die Vielfalt der Menschen (mitarbeitende Personen, Kinder, Jugendliche, Erwachsene etc.) als Gewinn ansehen und nutzen.
- Kulturen, Strukturen und Praktiken in Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft mit den Methoden der Organisationsentwicklung entwickeln können.
- Methoden für den konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit kennen und anwenden lernen.
- Teamarbeit, Kooperation, Kommunikation und (kollegiale) Beratung als Mittel für eine gelingende inklusive Praxis anwenden können.

§ 3

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist alle zwei Jahre zum Sommersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Hochschule Neubrandenburg vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang wird als Weiterbildungsstudiengang in Form eines Fernstudiums mit Präsenzeinheiten angeboten. Diese Kombination und der Studienverlauf ermöglichen ein berufs-
begleitendes Studium.
- (2) Das Studium gliedert sich in 5 Semester. Der Gesamtworkload umfasst 2.700 Stunden. Pro Semester werden 18 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 90 ECTS-Punkte.
- (3) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.
- (4) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studien- und Prüfungsplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium beträgt fünf Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Das fünfte Semester ist für die Erstellung der Masterarbeit und das Kolloquium vorgesehen. Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird der in Anlage 1 aufgeführte Studien- und Prüfungsplan empfohlen.
- (2) Das Master-Studium ist in Module gegliedert. Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. Dazu sind 12 Module (à 6 ECTS-Punkte) zu belegen und die Master-Arbeit (15 ECTS-Punkte) zu erstellen sowie ein Abschlusskolloquium durchzuführen (3 ECTS-Punkte). Jeder ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ECTS-Punkte werden durch das mittels einer erfolgreichen Prüfung nachgewiesene Lernziel eines Moduls vergeben.
- (3) Zu jedem Modul werden veranstaltungsbegleitende Studienbriefe, Textdokumente und andere Materialien und/ oder Aufgaben zur distanzübergreifenden Vermittlung von Lehr-/ Lerninhalten zur Verfügung gestellt, die im angeleiteten und onlinegestützten Selbststudium in Einzel- und Gruppenarbeit zu bearbeiten sind. Zur Unterstützung des Selbststudiums werden Präsenzveranstaltungen

gen an der Hochschule angeboten. Der Umfang der Präsenzveranstaltungen in den einzelnen Modulen wird in Anlage 1 ausgewiesen. Die konkrete Organisation der Präsenztage wird frühzeitig vor jedem Semester durch die Studiengangskoordination bekannt gegeben.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, die eigene praktische berufliche Erfahrung in das Studium einzubringen und für das Studium nutzbar zu machen. Dieses ermöglichen insbesondere die Module Projektwerkstatt I und II im dritten und vierten Semester. Generell können in den Präsenzphasen und in den Studiengruppen Fragen und Probleme bearbeitet werden, die die studierenden Personen aus ihrem beruflichen Umfeld einbringen.

(6) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Studienberatung

(1) Die studierenden Personen haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der*die Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der studierenden Personen gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung sowie durch die Mitarbeitenden des Immatrikulations- und Prüfungsamts.

(3) Die Lehrenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studienganges „Organisationsentwicklung und Inklusion“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7

Gebühren

Für die Teilnahme am weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ sind Gebühren nach der Hochschulgebührenordnung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2026 in dem weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 08. Oktober 2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 09. Oktober 2025.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 09. Oktober 2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.